

donationis faciendis statuimus, die in roter Schrift geschrieben sind, als handle es sich um eine Überschrift zu den folgenden Kapiteln⁶¹.

Kapitel 23, das letzte Kapitel von Pippins erstem Capitulare, ist das sogenannte *Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum, mere ecclesiasticum*⁶². Diese Kapitelliste, die in der MGH-Edition insgesamt 16 Kapitel umfasst, wird hier als ein einziges Kapitel behandelt. Obwohl keine Inscriptio vorhanden ist, ist das einleitende I deutlich größer geschrieben als die Initialen der vorangehenden Kapitel⁶³, so dass der Übergang zwischen den Texten optisch einigermaßen deutlich ist. Es ist bemerkenswert, dass dieses „Kapitel 23“ eine Binnengliederung in 16 nummerierte Kapitel enthält, die der Einteilung der MGH-Edition entsprechen. Da es in dieser Untergliederung keine Zeilenumbrüche gibt, ist die Einteilung in Unterkapitel innerhalb von Kapitel 23 weniger auffällig als in den unmittelbar vorangehenden Kapiteln. Das hier beschriebene Layout ist wieder beiden Handschriften gemeinsam, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es bereits in der gemeinsamen Vorlage so zu finden war.

Pippins zweites Capitulare ist das so genannte *Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*⁶⁴. Der Anfang des Textes wird durch die in Rot geschriebene Inscriptio und die relativ große, in einer anderen Schriftart als die anderen Initialen geschriebene Initiale des ersten Kapitels verdeutlicht⁶⁵. Die letzten drei Kapitel des zweiten Capitulare Pippins, die der sogenannten Tripelsynode von Bayern⁶⁶ entnommen sind, sind in beiden Handschriften vollständig in die vorhergehende Kapitelliste integriert, und die Formulierung der Capitulatio lässt nicht erkennen, dass sie aus einer anderen Quelle stammen.

61) Mo, fol. 171r; G, fol. 223va; vgl. MGH Capit. 1 S. 295 Z. 5f. Hier fehlt aus irgendeinem Grund *Capitula autem que nobis vor addere*. Außerdem wurde *de carte donationis faciendis (statuimus)*, das eigentlich die Rubrik zum ersten Kapitel wäre, zur Überschrift gezogen, was die Syntax vollends zerstörte.

62) MGH Capit. 1 Nr. 43 (S. 121f.).

63) Mo, fol. 172r; G, fol. 223vb. In beiden Handschriften ist das I etwa zweieinhalb Zeilen groß.

64) MGH Capit. 1 Nr. 44 (S. 122–126).

65) Mo, fol. 172v; G, fol. 224ra. Die Inscriptio von G lautet *ITEM CAPITULARE*, während sie in Mo *It. capitulare* ist. Das eröffnende D ist in G vier Zeilen groß, in Mo etwa zweieinhalb Zeilen.

66) MGH Capit. 1 Nr. 112 c. 13–15 (S. 228); MGH Conc. 2,1 Nr. 24 c. 13–15 (S. 209). Zu diesen Synoden vgl. Daniel Carlo PANGERL, Die Metropolitanverfassung des karolingischen Frankenreiches (Schriften der MGH 63, 2011) S. 206–208.